

Abschrift.

Berlin, den 14. Januar 1936.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda.
Geschäftszeichen: V 5670/10.1.36.

An

die Panal-Film-Produktion G.m.b.H.

in
Berlin

Betrifft: Film "Hände aus dem Dunkel".

Auf Grund des § 23a des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 - Reichsgesetzblatt I Seite 95 - in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 28. Juni 1935 - Reichsgesetzblatt I Seite 811- verbiete ich hiermit die weitere Vorführung des von der Filmprüfstelle am 11. April 1933 unter Nr. 33609 zugelassenen Films "Hände aus dem Dunkel", weil der Film vermöge seines Inhalts, wie in zwei vorhergegangenen Entscheidungen der Filmprüfstelle und einer Entscheidung der Filmoberprüfstelle bereits festgestellt wurde, geeignet ist, die Landesverteidigung zu beschränken und somit die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Der Verbots-Tatbestand des § 7 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 ist daher erfüllt.

Berlin, den 14. Januar 1936.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

An

Im Auftrag
gez. Dr. Seeger.

die Filmprüfstelle

in
B e r l i n .